

3G-Regelung und Maskenpflicht in Bus und Bahn

23.11.2021

Aufgrund der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes sind Fahrgäste ab Mittwoch, 24. November 2021, verpflichtet, einen **Impf- oder Genesenennachweis** bei der Fahrt mit Zug, S-Bahn, Tram und Bus im MDV-Gebiet mitzuführen. **Alternativ** kann ein **negativer Corona-Testnachweis** vorgelegt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- der Testnachweis muss von einer autorisierten Stelle ausgestellt sein (Apotheke, Testzentrum etc.)
- der PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden, ein Corona-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden sein
- Eigentestungen mit Selbstaufzeichnung werden nicht akzeptiert

Bitte beachten Sie: Fahrgäste, welche keinen Nachweis erbringen, müssen – in Durchsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift – von der Beförderung ausgeschlossen werden. Eine Fahrgeldrückerstattung erfolgt nicht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Weiterhin bitten wir zu beachten, dass in allen Nahverkehrsmitteln die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht. Seit Montag, den 8. November 2021 gilt im Freistaat Sachsen eine neue [Corona-Schutzverordnung](#). Für den öffentlichen Personennahverkehr **gilt wieder die FFP-2-Maskenpflicht**.

Ausgenommen von der Regel sind Kinder unter 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Geburtstag. Sie benötigen nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

Verfolgen Sie bitte auch die aktuellen Informationen auf unserer Homepage sowie die der lokalen Behörden aufmerksam.